

Unternehmen. Informieren.

› Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

Mitte des Jahres legte die Bundesregierung ihren Entwurf zur Änderung der steuerlichen Vorschriften vor. Dieser enthält ein paar interessante und für uns relevante Themen, die unsere Aufmerksamkeit verdient haben: Wenn Bundesrat und Bundestag zustimmen, würden zum Jahresende die Verpflegungssätze für Geschäftsreisen, steuerlich Verpflegungsmehraufwendungen genannt, angepasst werden. Statt bisher zwölf Euro läge der Betrag für Reisen, die länger als acht Stunden dauern, dann bei 14 Euro. Bei Tagesreisen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden würde der Satz um vier Euro auf 28 Euro erhöht werden. In der Fachpresse kursierte das Gerücht, dass die 44 Euro-Regelung für Gutscheine gekippt werden soll. Erfreulicherweise ist in dem Entwurf keine Rede mehr davon. Somit ist das Thema (erstmal) vom Tisch.

Die Themen Diesellaffäre und E-Mobilität verunsichern die Automobilindustrie. In der Region treten bereits einige Zulieferbetriebe auf die Kostenbremse. Die Regierung hingegen scheint sich nicht beirren zu lassen und räumt dem Thema Elektromobilität in dem Entwurf viel Raum ein. Von Entlastungen, Vergünstigungen und Förderungen rund um die Anschaffung von Elektrofahrzeugen ist in dem Entwurf die Rede. Dabei ist meines Erachtens noch gar nicht sicher, welche alternative Technik zum Verbrennungsmotor sich am Markt durchsetzen wird. Leider scheinen viele Unternehmen den Investitionssprung verschlafen zu haben. Die Regierung justiert nun nach.

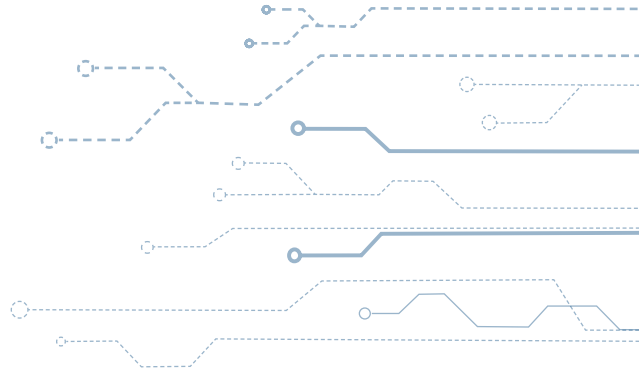
Doch was nützt die Elektromobilität, wenn die Infrastruktur nicht gegeben ist? Es gibt derzeit zu wenig Ladestellen. Auch in Ihrem Unternehmen schlummert sicher ungeahntes Potential. Denn nutzen Sie Ihre Hallen und Anlagen schon für Solarthermie oder Solarzellen? Jetzt wäre sicherlich ein guter Zeitpunkt, um über so eine Investition nachzudenken. Auch hierfür sieht der Gesetzesentwurf Erleichterungen vor. Lassen Sie uns darüber sprechen.



Ihr Mathias Behnke und RTS



Mathias Behnke
Dipl.-Finanzwirt (FH)
RTS Schorndorf



› Inhalt

- !** **Tipp** › In Rente gehen? Weiterarbeiten? Oder beides? Den Ruhestand der Mitarbeiter gemeinsam planen
- @** **Web** › Kfz-Kosten als Betriebsausgabe mit der 1-Prozent-Methode
- §** **Steuerrecht** › Ist die vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung jetzt für alle Kleinunternehmer Pflicht?
- G** **Gastbeitrag** › Wie Sie für Ihre Investitionen Förderdarlehen und Zuschüsse des Landes und Bundes nutzen können
- 📅** **Fristen und Termine** › Steuerzahlungs- und Sozialversicherungstermine

»Zukunft ist ein Kind der Gegenwart.«

Christoph August Tiedge

› **SteuerBerater**

› **Wirtschaftsprüfer**

› **UnternehmerBerater**

www.rtskg.de

Menschen. Beraten.

► **Tipp** von Thorsten Fischer, RTS Stuttgart

In Rente gehen? Weiterarbeiten? Oder beides? Den Ruhestand der Mitarbeiter gemeinsam planen

! Bunt sind schon die Wälder, gelb die Stoppelfelder. Mit ihrer typischen Farbenpracht zieht die Natur in die dritte Jahreszeit. Zeit, um die letzten Früchte der Arbeit zu ernten. Sicher stellen sich auch in Ihrem Unternehmen Seniorinnen und Senioren die Frage, wie lange sie noch beruflich aktiv bleiben und wann sie in den wohlverdienten Ruhestand gehen.

Doch wer fühlt sich schon alt? Die erfahrenen Kollegen sind wertvolle Mitarbeiter – verfügen sie doch über enormes Wissen sowie über viel Erfahrung im Umgang mit den Kunden und dem eigenen Produkt. Wie es auch sei – der Moment, in dem Ihre bewährten Fachkräfte ihren Renteneintritt verkünden, sollte Sie nicht überraschen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Phase bis zum Ruhestand gemeinsam planen. Spätestens Mitte 50 ist es Zeit, mit der Rentenversicherung (DRV) ein Beratungsgespräch zu vereinbaren. Denn rund um die Rente gibt es inzwischen eine Vielfalt an Möglichkeiten: von freiwilligen Einzahlungen bis zur Teilrente. Hier kommen die Arbeitgeber ins Spiel. Mit einer echten Teilzeit ließe sich zum Beispiel die Expertise und der Wissenstransfer länger im Unternehmen halten. Auch gesundheitliche Aspekte können eine Rolle spielen. Gleichzeitig Rente und Arbeit geht, wenn man den Altersbezug nicht aufschieben kann oder möchte. Oder doch klassisch Vollidiot bis zur Rente? Egal wie – frühzeitige Absprachen verschaffen dem Unternehmen Planungssicherheit.

Bei vorgezogenen Altersrenten ist die Hinzuverdienstgrenze zu beachten. Diese liegt zurzeit bei 6.300 Euro pro Jahr. Oberhalb der Grenze wird der Verdienst prozentual angerechnet. In diesem Fall ist von einer Teilrente die Rede. Bei hohem Verdienst kann diese sogar bei null liegen. Genaue Berechnungen nehmen die Berater der DRV vor.

Und wer möchte, arbeitet einfach weiter. Regelaltersrentner können entschei-

den, ob sie rentenerhöhend Beiträge zur gesetzlichen Versicherung zahlen wollen. Eine einfache Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber genügt, dieser muss ohnehin seine Hälfte an Beiträgen zahlen. Diese verpuffen im Normalfall zugunsten der Allgemeinheit. Dies trifft auch auf die Krankenversicherung zu. Hier spart das Unternehmen also nichts. Nur die Arbeitslosenversicherung fällt derzeit weg. Arbeitsrechtlich ist zu bedenken, dass die in vielen Verträgen vorgesehene Renteneintrittsbefristung durch die Weiterbeschäftigung aufgehoben wird. Dazu kann ein Fachanwalt beraten.



Einfach ein Nebenjob? Egal, ob Hausmeister, Ausfahrer oder Zeitungszusteller, bei Rentnern fallen durch einen 450-Euro-Job für den Arbeitgeber die normalen Pauschalbeiträge an. Die Frage, ob der Pensionär privat krankenversichert ist, lohnt sich. Damit sparen Sie 13 Prozent.

Während Großkonzerne sich regelmäßig den scheinbaren Luxus leisten, ältere Arbeitnehmer mit einem goldenen Handschlag frühzeitig zu verabschieden, sind die Fachkräfte für Kleinunternehmen rar gesät. Gestalten Sie auch den Arbeitsherbst rechtzeitig gemeinsam, reden Sie offen über die Pläne und Varianten. Mit Gewissheit kommt indes immer der letzte Tag, und die jüngeren Generationen müssen ran. Im Wege stehen zur Verantwortungsübernahme sollten deshalb „die Alten“ nicht – da ist Fingerspitzengefühl gefragt.



► **Web:** Norbert Hawranek, RTS Holzmaden

Kfz-Kosten als Betriebsausgabe mit der 1-Prozent-Methode

@ Bei der Anwendung der 1-Prozent-Methode kommt es zu Fällen, bei denen die erfasste Nutzungsentnahme den Betriebsausgaben entspricht. Für das Auto entstehen somit keine ertragssteuerlichen Auswirkungen. Gegen diesen Punkt klagte ein Steuerzahler. Er forderte die Begrenzung der Nutzungsentnahme auf 50 Prozent der Betriebsausgaben. Der BFH lehnte seine Klage ab, da er keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit sah. Mehr Details zu diesem Fall erfahren Sie online unter bit.ly/2kaPREX



► **Steuerrecht:** Vera Buhl, RTS Konstanz

Ist die vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung jetzt für alle Kleinunternehmer Pflicht?

§ Grundsätzlich sind Unternehmer zur Umsatzsteuer verpflichtet, wenn sie unter anderem Umsätze im Rahmen ihres Unternehmens gegen Entgelt im Inland erzielen sowie innergemeinschaftliche Erwerbe beziehen. Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer in diesen Fällen je nach Höhe der Umsatzsteuerlast monatlich oder vierteljährlich an das Finanzamt abführen.

Folgende Unternehmer profitierten bislang jedoch von einer Vereinfachung:

- » Unternehmer, die weniger als 1.000 Euro Umsatzsteuer pro Jahr abführen müssen
- » Kleinunternehmer, die aufgrund ihrer erzielten Umsatzhöhe nicht der Umsatzsteuer unterworfen sind (und nicht auf die Steuerbefreiung verzichtet haben)

› **Gastbeitrag: Katja Kühnel, maconis**

Wie Sie für Ihre Investitionen Förderdarlehen und Zuschüsse des Landes und Bundes nutzen können

G Bei Ihnen stehen Investitionen an? Oder sollte es eher heißen „Bei Ihnen ständen rein theoretisch Investitionen an?“. Nicht selten legen in der Praxis Finanzierungsgpässe die Investitionspläne auf Eis. Doch das muss nicht sein.

Es kommt aber auch vor, dass Unternehmen sich gar nicht aussuchen können, ob sie investieren. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn internationale Großkunden ihren Zulieferern Auflagen wie ISO-Zertifizierungen diktieren. Dann kommen auf den Mittelständler schnell hohe Investitionen zu. Wenn Ihr Betrieb zum produzierenden Gewerbe zählt oder im Bereich Forschung und Entwicklung tätig ist, könnten Förderungen des Landes oder des Bundes für Sie in Frage kommen.

Bei Förderdarlehen handelt es sich um zinsgünstige Darlehen für langfristige Finanzierungen. Diese Darlehen können ohne Zusatzkosten sofort getilgt werden. Von verlorenen Zuschüssen hingegen ist die Rede, wenn Subventionen direkt ausgezahlt werden und diese nicht zurückbezahlt werden müssen. Daneben könnte auch das Thema Tilgungszuschüsse für Sie von Interesse sein.

Ob Sie öffentliche Fördermittel erhalten, hängt von verschiedenen Prüfkriterien ab. Ihre Ansprechpartner Ihrer Hausbank oder spezielle Fördermittelexperten beraten Sie gerne und ermitteln Ihre Zuschussfähigkeit. Damit Sie zügig eine Prognose bekommen, können

Sie folgende Informationen bereits vor dem Beratungsgespräch zusammenstellen:

- » Zur Prüfung des KMU Kriteriums: ein Organigramm des Firmenverbundes mit Mitarbeiterangaben, Umsatz- und Bilanzsummen sowie der Besitzverhältnisse in Prozent
- » Für anstehende Investitionen: eine kurze Beschreibung der Technik bzw. des Investitionsvorhabens einschließlich des Finanzierungsvolumens
- » Für anstehende Entwicklungsvorhaben: eine kurze Beschreibung, was entwickelt werden soll, innovative Kernpunkte, Entwicklungsinhalte, Angaben zum Stand der Technik

Einen Fördermittelexperten einzuschalten ist meines Erachtens durchaus sinnvoll, denn die Beratung erfolgt meist auf rein erfolgsabhängiger Basis und ist somit eine Win-win-Situation. Derzeit liegt übrigens ein großer thematischer Förderschwerpunkt in der Innovationsfinanzierung 4.0. Nachdem der Themenblock „innovative Geschäftsmodelle“ bereits auf besonders reges Interesse stößt, wird nun auch die Förderung „innovativer Unternehmen“ wiederaufgenommen.

Wenn Sie Interesse an diesem Thema haben, kommen Sie auf uns zu. Gerne stellen wir für Sie den Kontakt zu bewährten Fördermittelexperten her.

Katja Kühnel, Geschäftsführerin maconis GmbH
www.maconis.de



In diesen beiden Fällen reichte die Abgabe einer jährlichen Umsatzsteuererklärung.

Eine Anpassung der Gesetzesvorschrift im Dezember 2018 schränkt nun jedoch die oben genannten Befreiten ein. In bestimmten Fällen fordert das Finanzamt nun Kleinunternehmer und Freiberufler auf, eine vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben.

- » Der Unternehmer erzielt innergemeinschaftliche Erwerbe gegen Entgelt, für die er im Inland die Umsatzsteuer schuldet (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)
- » Der Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger gemäß §13b Abs. 5 UStG (Reverse-Charge-Verfahren – Umkehr der Steuerschuld).
- » Unternehmer, die die Umsatzsteuer als letzter Abnehmer eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts schulden (§ 25b Abs. 2 UStG)
- » Fahrzeuglieferer gem. § 2a UStG.

Die 1.000-Euro-Grenze spielt dabei nun keine Rolle mehr. Das betrifft auch Kleinunternehmer, die die Kleinunternehmerregelung und somit die Steuerbefreiung in Anspruch genommen haben.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass Steuerpflichtige, insbesondere Unternehmer mit einer Umsatzsteuer-IdNr., verpflichtet sind, der Aufforderung des Finanzamts nachzukommen. Denn mit der Vergabe einer Umsatzsteuer-IdNr. liegen grundsätzlich Auslandsverhältnisse wie zum Beispiel ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor.

Die betroffenen Steuerpflichtigen müssen nun die notwendigen Unterlagen quartalsmäßig bei ihren Steuerbüros einreichen. Dort werden ihre Geschäfte auf die oben genannten Sachverhalte umsatzsteuerrechtlich überprüft und die Umsatzsteuervoranmeldung übermittelt. Der Steuerpflichtige muss dann die entstandene Umsatzsteuer abführen.

Gründer, die bereits eine Umsatzsteuer-IdNr. erhalten haben, müssen die Umsatzsteuervoranmeldungen ohne Aufforderung des Finanzamts abgeben.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Durchführung zur Seite – sprechen Sie uns einfach an.

RTS

- > SteuerBerater
- > WirtschaftsPrüfer
- > UnternehmerBerater



Telefonnummern und E-Mailadressen unserer Standorte

RTS		
Backnang	07191 3267-0	backnang@rtskg.de
Brackenheim	07135 9824-0	brackenheim@rtskg.de
Fellbach	0711 578844-0	fellbach@rtskg.de
Filderstadt	0711 77092-0	filderstadt@rtskg.de
Metzingen	07123 9227-0	metzingen@rtskg.de
Neuenstein	07942 9104-0	neuenstein@rtskg.de
Pleidelsheim	07144 8887-0	pleidelsheim@rtskg.de
Reutlingen	07121 43301-0	reutlingen@rtskg.de
Schorndorf	07181 932823-0	schorndorf@rtskg.de
Sersheim	07042 8351-0	sersheim@rtskg.de
Stuttgart	0711 9554-0	stuttgart@rtskg.de
Tübingen	07071 5594-3	tuebingen@rtskg.de

RTS Bodensee

Bad Saulgau	07581 2005-0	badsaulgau@rtskg.de
Bonndorf	07703 9389-0	bonndorf@rtskg.de
Konstanz	07531 9822-0	konstanz@rtskg.de
Meersburg	07532 4505-0	meersburg@rtskg.de
Mengen	07572 7633-0	mengen@rtskg.de
Rottweil	0741 5335-0	rottweil@rtskg.de
Singen	07731 9951-0	singen@rtskg.de
Tuttlingen	07461 96592-0	tuttlingen@rtskg.de

RTS StaufenTeck

Holzmaden	07023 90030-0	holzmaden@rtskg.de
-----------	---------------	--------------------

ECOVIS RTS

Biberach	07351 5803-0	biberach@ecovis-rts.com
Giengen	07322 9600-0	giengen@ecovis-rts.de
Rastatt	07222 9527-0	rastatt@ecovis-rts.com
Ulm	0731 96809-0	ulm@ecovis-rts.com

RTS Karle & Brunold

Leonberg	07152 3095-0	info@karle.de
----------	--------------	---------------

BORDT & RTS

Öhringen	07941 9298-0	info@bordtrts.de
----------	--------------	------------------

RTS Mannherz

Moos	07732 9981-0	info@rts-mannherz.de
------	--------------	----------------------

> Impressum

Medieninhaber, Herausgeber: RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS StaufenTeck Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Mannherz Steuerberatungsgesellschaft KG, ECOVIS RTS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Kontakt: info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Albrecht Krimmer, Stefan Buck, Carolin Münch, Rebecca Dyballa **Layout & Satz:** Carolin Münch **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich **Bildnachweis:** RTS, fotolia 91576959

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Sie möchten dieses Magazin nicht mehr erhalten? Schreiben Sie uns bitte mit den auf der Homepage angegebenen Daten (www.rtskg.de/datenschutz) eine E-Mail an datenschutz@rtskg.de.

> Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Oktober und November 2019:



	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung
Umsatzsteuer	10.10.2019/11.11.2019	14.10.2019/14.11.2019
Lohn-/Kirchensteuer	10.10.2019/11.11.2019	14.10.2019/14.11.2019
Gewerbesteuer	15.11.2019	18.11.2019

Sozialversicherungstermine* im Oktober und November 2019:

Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – **keine Schonfrist!**

Beiträge für Oktober 2019	29.10.2019
Beiträge für November 2019	27.11.2019

* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 25.10.2019 bzw. am 25.11.2019) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.